



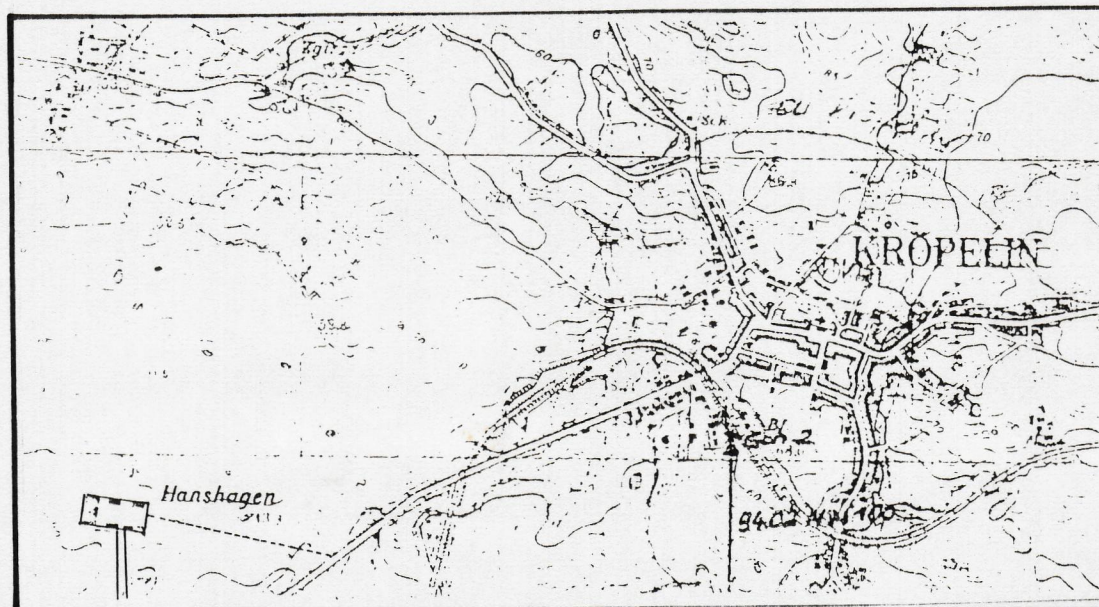
GEMEINDE: KRÖPELIN, ORTSTEIL HANSHAGEN
 GEMARKUNG: DETERSHAGEN
 FLUR: 2
 FLURSTÜCK: VERSCHIEDENE
 MASZSTAB: 1:2000

HINWEIS:

- DER PLAN BEINHÄLTET KEINE GRENZHERSTELLUNG NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN.
- DIE FLURSTÜCKSGRENZEN WURDEN GRAPHISCH AUS DER FLURKARTE ENTNOMMEN.
- FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN
- VOR BAUBEGINN SOLLTE EINE GRENZFESTSTELLUNG ERFOLGEN.

PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO B.HADLICH
 BERGHÄUSENER STRASSE 7
 18233 NEUBUKOW



SATZUNG DER STADT KRÖPELIN FÜR DEN ORTSTEIL HANSHAGEN

1. DIE FESTLEGUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES (§34 ABS.4 SATZ 1 NR.1) SOWIE
2. DIE ABRUNDUNG DES GEBIETES UNTER EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSZENBEREICHSGRUNDSTÜCKE (§34 ABS.4 SATZ 1 NR.3): BAU GB I.V. MIT § 4 ABS.2a BAU GB-MASZNAHMEN G)

AUFGUND DES §34ABS.4 UND 5 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBI/S.2263), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.APRIL 1993 (BGBI. / S.466) WIRD NACH BESCHLUS-FASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL HANSHAGEN ERLASSEN:

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL (§34 BAUGB) UMFASST DAS GEBIET, DAS INNERHALB DES IN NEBENSTEHENDER KARTE EINGEZEICHNETEN GELTUNGSBEREICHES LIEGT.

§2

ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

GEMÄSZ §34 ABS.1 BAUGB IST EIN VORHABEN INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG DANN ZULÄSSIG, WENN ES SICH NACH ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG, DER BAUWEISE UND DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE, DIE ÜBERBAUT WERDEN SOLL, IN DIE EIGENART DER NÄHEREN UMGEBUNG EINGEFÜGT UND DIE ERSCHLIEßUNG GESICHERT IST. DIE ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE MÜSSEN GEWÄHRT BLEIBEN. DAS ORTSBILD DARF NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

DAS BEDEUTET FÜR DEN ORTSTEIL HANSHAGEN EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG MIT DACHGESCHOSZAUSBAU MIT EINER DICHTEN UND BAUWEISE, DIE DEM DÖRFLEINEN CHARAKTER ENTSPRICHT, ZUZULASSEN. EINE BEBAUUNG IN 2.REIHE IST AUSGESCHLOSSEN. FÜR BEREICHE, IN DENEN KEINE BAULINIE FESTGELEGT WURDE, IST DIE BAUFUCHT DER GEBÄUDE AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUFZUNEHMEN. ES SIND NUR STEILDÄCHER DN 35-45° ZULÄSSIG.FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 1,2,3, UND 22 IST EINE ERWEITERUNG NUR MIT WOHNBEBAUUNG NACH § 4 ABS. 2a BAU GB-MASZNAHMEN G MÖGLICH.

IN BEREICHEN "KLARSTELLUNG" UND "ABRUNDUNG" SIND WOHN- UND KLEINGEWERBE ZULÄSSIG.

§3

INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG UND DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DURCH DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BZW. DES LANDRATES BAD DOBERAN IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB IST AM 23.11.94 DURCHFÜHRT WORDEN.
 KRÖPELIN, 25.11.94 (SIEGEL) BÜRGERMEISTER
2. DER ENTWURF DER SATZUNG HAT IN DER ZEIT VOM 6.3.95 BIS 6.11.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 KRÖPELIN, 10.4.95 (SIEGEL) BÜRGERMEISTER
3. DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.3.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 KRÖPELIN, 28.3.95 (SIEGEL) BÜRGERMEISTER
4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VOR-GEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 22.3.95 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 KRÖPELIN, 28.3.95 (SIEGEL) BÜRGERMEISTER
5. DIE STADTVERTEPERSITZUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 30.3.95 DEN INNENBEREICHSSATZ FÜR DEN ORTSTEIL HANSHAGEN BESCHLOSSEN.
 KRÖPELIN, 19.3.95 (SIEGEL) UNTERSCHRIFT
6. DIE SATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 22.3.95 AZ 22.3.95 GENEHMIGT. DIE SATZUNG UND DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG WERDEN HIERMIT BEKANNT GEMACHT.
 KRÖPELIN, 22.3.95 (SIEGEL) UNTERSCHRIFT

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- [---] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- [] INNENBEREICH NACH §34 ABS. 4 SATZ 1 NR.1 (KLARSTELLUNG)
- [] INNENBEREICH NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR.1 u.3 I.V. MIT § 4 ABS. 2a BAU GB-MASZNAHMEN G
- [] INNENBEREICH NACH § 34 ABS.4 SATZ 1 NR.3 (ABRUNDUNG)
- [] STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§9ABS.1 NR.11 UND ABS.6 BAU GB)
- [] GRÜNFLÄCHEN (§9ABS.1 NR.16 UND ABS.6 BAU GB)
- [] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (HECKE, 5m, DREISEITIG) (§9ABS.1 NR.26 BUCHSTABE a UND ABS.6 BAU GB)
- [] UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§9ABS.6 BAU GB)
- [] MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGBETRIEBE (§9ABS.1 NR.21 UND ABS.6 BAU GB)
- [] PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- [] BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9ABS.1 NR.2 BAU GB §§22 UND 23 BAU NVO NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- [] VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- [] FIRSTRICHTUNGEN
- [] BAULINIE

STADT KRÖPELIN

KREIS BAD DOBERAN
 LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

INNENBEREICHSSATZUNG

FÜR DEN ORTSTEIL HANSHAGEN

KRÖPELIN, DEN 10.07.95

BÜRGERMEISTER